

ments (S. 74–209), andererseits auf den Kapiteln über Gesellschaft und Wirtschaft (S. 245–413). Berührt werden aber auch alle nur denkbaren übrigen Aspekte spätm. Stadtgeschichte, vom äußeren Erscheinungsbild der Städte (S. 17) bis zu Fragen der Konjunktur (S. 402). I. handelt diese Fragen in einer Mischung theoretischer Überlegungen – häufig auf Max Weber und Werner Sombart zurückgreifend –, konzis geschriebener Handbuchpassagen und locker dargebotener Beispiele zur Erläuterung der Theorie ab. Jedes Kapitel schließt mit Literaturangaben, die überschlägig mehr als 2000 Titel nennen und von der gewaltigen Menge verarbeiteter Literatur zeugen. Daß angesichts der Themenvielfalt nicht eigene Forschungen, sondern die Zusammenfassung fremder Arbeiten im Vordergrund stehen, macht den Charakter jedes Handbuches aus. Daß trotzdem der bisherige Forschungsstand hier und da weitergeführt wird, sei ausdrücklich hervorgehoben; als Beispiele seien die vorzüglichen Einführungen in den Begriff des Patriziats (S. 274 ff.) und die Zunftentstehungstheorien (S. 305 ff.) genannt. Die kurze Darstellung der Hanse (S. 369–376) zählt vermutlich zum Besten, was über diese nicht leichte Materie in diesem Umfang jemals geschrieben wurde. Schließlich ist dieses Handbuch vorzüglich benutzbar: Ein tiefgestaffeltes Inhaltsverzeichnis mit etwa 200 Kapiteln und Unterkapiteln, ein Sachregister mit mehr als 3000 Lemmata, ein Ortsregister mit fast 400 Ortsnamen erlauben es, vielen speziellen Fragen gezielt nachgehen zu können. Ein letztes Kompliment gilt der äußeren Gestalt, dem sorgfältigen, gut lesbaren Zweispaltendruck, dem haltbaren Einband und dem trotz allem maßvollen Preis. Der Interessierte kann sich diesen Band also leisten, und daß er ihn sich leisten muß, daran hat der Rezensent keinen Zweifel. Thomas Vogtherr

Pirmin S p i e ß, Rüge und Einung dargestellt anhand süddeutscher Stadtrechtsquellen aus dem Mittelalter und der frühen Neuzeit (= Veröff. d. pfälzischen Gesellschaft z. Förderung d. Wissenschaften 82), Speyer 1988, LVII u. 142 S. – S. baut ganz wesentlich auf den Theorien von Wilhelm Ebel auf. Im ersten Teil wird untersucht, was Gegenstand der Rüge war und wer zur Rüge berechtigt bzw. verpflichtet war. Dann geht der Autor zur Gerichtshandlung selbst über und handelt in drei Kapiteln den Beweis, die Strafe und die Vollstreckung der Rüge ab. Im zweiten Teil wird der institutionelle Befund rechtshistorisch eingeordnet. Hier sind die beiden Kapitel über Rüge und Stadtgerichtsbarkeit und Rüge und Stadtherrschaft als besonders interessant hervorzuheben. Im Kapitel über die Stadtherrschaft versucht der Autor diesbezügliche frühere Überlegungen weiter auszubauen (vgl. Pirmin S p i e ß, Die Konkurrenz zwischen „städtischer“ und „stadtherrlicher“ Strafgerichtsbarkeit im 13. und 14. Jahrhundert anhand Nürnberger und Speyerer Rechtsquellen, in: ZRG Germ. 98 [1981] 291–306). Er kommt zu dem für die Stadtgeschichte interessanten Schluß, daß ursprünglich die Stadtgerichtsbarkeit in den Händen des Stadtherrn lag, während die Rügegerichtsbarkeit eine Angelegenheit der innerstädtischen Organe war. Ja, S. meint sogar, daß man aus der Form des Gerichtsverfahrens Rückschlüsse auf die Herkunft des Rechtes ziehen kann. Wenn ein Gerichtsverfahren der Rügegerichtsbarkeit folgt, dann kommt es aus der städtischen Gerichtsbarkeit, sonst aus der stadtherrlichen. Ein Schluß, der sicher diskutierenswert ist. Die besondere Stärke der Arbeit ist das reichhaltige Quellenmaterial. In reichem Ausmaß werden auch ungedruckte Quellen verwendet. Der Autor führt auch am Anfang ein umfangreiches Literaturverzeichnis an, wobei es vielleicht wünschenswert gewesen wäre, wenn die stadtschichtlichen Arbeiten in der